

Departement SUS

Stationäre Langzeitpflege: Beiträge an stationäre Leistungserbringer; Kreditüberschreitung

I Ausgangslage

Gemäss § 4 Abs. 2 des Spitalgesetzes des Kantons Zug (BGS 826.11) vom 29. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2017) stellen die Gemeinden für ihre Wohnbevölkerung die Versorgung in der stationären Langzeitpflege und in der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege sicher. Sie übernehmen die ungedeckten Pflegekosten, welche nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge, der Patientenbeteiligung und allfälliger Vergütungen Dritter verbleiben und tragen durch eigene Beiträge dazu bei, dass die Kostenanteile für betroffene Personen finanziell tragbar sind. Bei den ungedeckten Pflegekosten handelt es sich damit um gebundene Ausgaben.

Auf dem Konto 5300/3634.50, Beiträge an stationäre Leistungserbringer, wurden für das Jahr 2024 CHF 8'600'000.00 budgetiert. Wie die Zahlen des ersten Halbjahres aufzeigen, verursachen die Leistungen der stationären Pflege, welche anteilmässig übernommen werden müssen, im laufenden Jahr erheblich höhere Kosten als im Budget 2024 veranschlagt. Die Ursachen dafür sind einerseits auf die starke Auslastung in den stationären Institutionen in der Stadt Zug zurückzuführen. Andererseits unterliegen die Bewohnenden in der stationären Pflege durchschnittlich höheren Pflegestufen als in den Vorjahren. Weiter haben sich vermehrt ausserkantonale Platzierungen in Spezialangeboten ergeben, was zusätzliche Mehrkosten verursacht. Aufgrund dieser Situation ist gegenüber dem budgetierten Aufwand mit effektiven Kosten von CHF 9'300'000.00 zu rechnen, was zu einer Kreditüberschreitung von rund CHF 700'000.00 führen wird.

Während der Corona-Pandemie erfolgten deutlich weniger Eintritte in stationäre Pflegeeinrichtungen. Im Jahr 2023 nahmen diese dann wieder zu, was auch für die Budgetierung beachtet wurde. Eine Entwicklung in diesem Ausmass war allerdings zum Zeitpunkt der Budgetierung 2024 nicht vorhersehbar. Für das Budget 2025 wurde diese Tendenz nun soweit berechenbar berücksichtigt.

Bei gebundenen Ausgaben ist eine Kreditüberschreitung von mehr als CHF 50'000.00 laut § 17 Abs. 3 der Finanzverordnung vom 28. November 2017 (Kreditüberschreitung) der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderats spätestens an deren nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen.

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit wird zu einer Kreditüberschreitung von CHF 700'000.00 auf der Kostenstelle 5300, Alter und Gesundheit, Konto 3634.50, Beiträge an stationäre Leistungserbringer, ermächtigt.
2. Die Budgetüberschreitung ist in der Jahresrechnung 2024 zu begründen.
3. Mitteilung an:
 - Geschäftsprüfungskommission (GPK) (durch Finanzdepartement)
 - Finanzdepartement
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
 - Controller
 - Kanzlei

Zug, 22. Oktober 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber